

# **Satzung**

## **des Sportclub Dynamo Hoppegarten e.V.**

### **(SC Dynamo Hoppegarten)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Dynamo Hoppegarten e. V. (SC Dynamo Hoppegarten)“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nr.: VR 3666 FF eingetragen.
- (2) Der SC Dynamo Hoppegarten hat seinen Sitz in 15366 – Hoppegarten.
- (3) Das Geschäftsjahr des SC Dynamo Hoppegarten ist das Kalenderjahr.
- (4) Der SC Dynamo Hoppegarten ist Mitglied im Brandenburgischen Judoverband e. V., im Landessportbund Brandenburg e.V, im Kreissportbund Märkisch – Oderland e.V. und im Behinderten Sportverband Brandenburg e.V. und weiteren Fachverbänden entsprechend der Sportarten.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der SC Dynamo Hoppegarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports, im Besonderen des Judoports und anderer Budoportarten. Daneben fördert der Verein die allgemeine Ausübung von Sport, Kunst und Kultur im Land Brandenburg durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.
- (4) Der SC Dynamo Hoppegarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Die Mittel des SC Dynamo Hoppegarten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SC Dynamo Hoppegarten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SC Dynamo Hoppegarten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des SC Dynamo Hoppegarten kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des SC Dynamo Hoppegarten anerkennt. Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich in den Abteilungen betätigen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

(3) Fördermitglieder sind die passiven und die fördernden Mitglieder des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann von einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins gestellt werden, die nicht mit der aufzunehmenden Person identisch sein dürfen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(5) Verdienstvolle Vereinsvorsitzende können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident repräsentiert den Verein. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Der Ehrenpräsident ist von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Ehrungen unter Absatz 4 und 5 gelten auf Lebenszeit. Sie können nur bei schweren Vergehen gegen das Ansehen des Vereins auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitglieder-versammlung aberkannt werden.

(7) Aufnahmeanträge für die aktive und die fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Dazu ist der Aufnahmeantrag zu verwenden. Die Begründung der Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf grundsätzlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(8) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(9) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder unterliegen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung des SC Dynamo Hoppegarten.
- (2) Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Interessen des SC Dynamo Hoppegarten nach innen und nach außen zu vertreten und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Verträge zu nutzen und in Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport zu treiben, sowie an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt muss gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende wirksam, wenn die Austrittserklärung bis spätestens zum Ende des Vormonats zugegangen ist. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austrittsdatum zu entrichten.
- (3) Ist ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand, hat eine schriftliche Mahnung zu erfolgen. Wird die Nachzahlung daraufhin nicht innerhalb von zwei Wochen getätigt, ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bis zum Quartalsende bleibt davon unberührt. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aussetzung der Streichung von der Mitgliederliste zu beschließen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mit der Begründung des Ausschlusses dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zu übermitteln.
- (5) Der Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Für die Mitglieder besteht ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Der Vertreter der Sportjugend muss mindestens 14 Jahre alt sein. Er wird automatisch in den Vorstand übernommen.

(2) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet der Vertreter der Sportjugend. Mitglieder der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse können jünger als 18 Jahre sein.

(3) Ehrenmitglieder haben das Recht, als Gast an der Mitgliederversammlung mit beratener Stimme teilzunehmen. Sie können jedoch nicht als Kandidaten für die Wahl in Vorstandsorgane aufgestellt werden, bzw. Wahlfunktionen im Verein wahrnehmen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes jährlich verabschiedet.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ, ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
- e) Abberufung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern

h) Beschlussfassung über die Auflösung des SC Dynamo Hoppegarten gem. § 17

i) Durchführung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden und in Ausnahmefällen einem beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen und geleitet.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter folgenden Bedingungen vom Vorstand einzuberufen:

a) auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

b) wenn es der Vorstand in besonderen Fällen für notwendig erachtet. Hierfür sind die Gründe schriftlich jedem Mitglied zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1f, 1g sowie § 16 Abs. 1 und 3.

(7) Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1f, 1g sowie § 16 Abs. 1 und 3 bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Enthaltungen sind ungültige Stimmen.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(9) Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung zur Diskussion und zur Wahl an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die auch einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den SC Dynamo Hoppegarten gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Deren Aufgabenzuteilung erfolgt jeweils auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe § 10 Abs. 1a). Er wird für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SC Dynamo Hoppegarten endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Beschließt der Vorstand einen Geschäftsführer einzustellen, so ist dieser mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand zuzuordnen.

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SC Dynamo Hoppegarten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erarbeitung der Jahresplanung, Beschluss der Beitragsordnung, Erstellung des Jahresberichts, die Buchführung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - e) Aufstellung der Geschäftsordnung und der Hausordnung

- f) Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Vorbereitung von Satzungsänderungen
- h) Einstellung oder Entlassung eines Geschäftsführers

#### **§ 14 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand führt Beschlusssitzungen durch, die vom Vorsitzenden zwei Wochen vorher vorschriftsmäßig einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 15 Vereinstätigkeit, Vergütungen und Aufwändungsersatz**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.<sup>1</sup>
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des SC Dynamo Hoppegarten auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht

---

auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des SC Dynamo Hoppegarten ist mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des SC Dynamo Hoppegarten und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die gleichen Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

(3) Ist wegen der Auflösung des SC Dynamo Hoppegarten oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung. Die Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2013.

Hoppegarten, den 25. Oktober 2013